

Revision des Reglements der Pensionskasse Thurgau vom 20. Juni / 6. Juli 2005

Bericht vom 1. Juni 2011

I. Allgemeine Bemerkungen

Die §§ 56 und 60 des Reglementes der Pensionskasse Thurgau (R-PKTG) verlangen von der Pensionskassenkommission (PKK) die periodische Überprüfung des finanziellen Gleichgewichtes und bei Bedarf die Einleitung der notwendigen Massnahmen. Nachdem sich die Kosten des Verrentungsverlustes (Differenzbetrag zwischen dem versicherungstechnisch notwendigen und dem vorhandenen Sparguthaben bei Rentenbeginn) auf über 1 % der beitragspflichtigen Besoldung erhöhten, setzte sich 2009 in der PKK die Erkenntnis durch, eine Senkung des Umwandlungssatzes ins Auge zu fassen. Die PKK erachtet eine Weiterführung des bisherigen Umwandlungssatzes als nicht verantwortbar. Die derzeit erforderliche Nachfinanzierung von jährlich rund 10 Millionen Franken zugunsten der beginnenden Renten und zulasten der Aktivversicherten muss korrigiert werden. Die vorliegende Revisionsvorlage geht mit den erwarteten Rentenansprüchen der Aktivversicherten schonend um und versucht mit den Begleitmassnahmen die absehbaren Renteneinbussen abzufedern.

Die Rentnergeneration, also all jene Personen, die heute bereits eine Rente beziehen, sind von dieser Reglementsrevision nicht betroffen. Das heisst, alle derzeit laufenden Renten werden nicht tangiert.

Bei der eidg. Abstimmung am 7. März 2010 über das Referendum des BVG-Umwandlungssatzes hat sich eine grosse Mehrheit der Stimmenden gegen eine Senkung des BVG-Umwandlungssatzes ausgesprochen. Wenn die Pensionskasse Thurgau den Umwandlungssatz nun gleichwohl auf 6,5 % im Alter 65, resp. 6,4 % im Alter 63, senkt, wird das Bundesgesetz (BVG) in keiner Weise verletzt. Der gesetzliche Umwandlungssatz von 6,8 % bezieht sich auf die BVG-Mindestleistungen. Diese werden in der Pensionskasse Thurgau in jedem Fall eingehalten.

In analoger Weise haben bereits viele private und andere öffentlich-rechtliche Pensionskassen reagiert und ihre Umwandlungssätze gesenkt oder die Absicht zur Senkung angekündigt. Als Beispiele mögen dienen:

Pensionskasse Gemeindeverband:	Umwandlungssatz	6,48 % im Alter 63 (seit 2005)
Bundespensionskasse Publica:	Umwandlungssatz	6,23 % im Alter 63 (seit 2007)
Pensionskasse Kanton Zürich:	Umwandlungssatz	5,87 % im Alter 63 (ab 2012)

Es bleibt erklärtes Ziel der Pensionskassenkommission die in § 59 des Pensionskassenreglementes als Orientierungsgrösse festgeschriebene Altersrentenleistung von 50 % der beitragspflichtigen Besoldung beizubehalten und zu festigen. Aus der Senkung des Umwandlungssatzes resultieren grundsätzlich tiefere Renten. Daher ist eine massvolle Beitragserhöhung unumgänglich. Die Pensionskassenkommission schlägt vor, die Sparversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber um je 0,5 % der beitragspflichtigen Besoldung zu erhöhen. Mit diesem einen Prozent höheren Sparbeitrag dürfte es gelingen, das bisherige Leistungsniveau auch langfristig zu sichern.

Die von der Sparversicherung getrennt geführte Risikoversicherung konnte in den letzten Jahren beträchtliche Überschüsse erzielen. Mit diesen Überschüssen wurden insbesondere die nicht finanzierten Mehrkosten der beginnenden Renten gedeckt. Die weiterhin zu erwartenden Überschüsse aus der Risikoversicherung werden in Zukunft zur Mitfinanzierung der Abfederungsmassnahmen im Rahmen der Umwandlungssatzsenkung verwendet. Die Pensionskassenkommission soll die Möglichkeit

erhalten, die Risikobeitragssätze zu reduzieren, falls der Deckungsgrad der Pensionskasse mindestens 100 % beträgt. Wir stehen Ende 2010 bei 99,3 %. Es gilt allerdings zu beachten, dass mit dem Beschluss über die Abfederungsmassnahmen der entsprechende Verpflichtungsbetrag zurückgestellt werden muss. Das bedeutet, dass der Deckungsgrad um rund 3 bis 4 % sinken wird. Wenn die PKTG jedoch wieder eine voll Deckung ausweist, kann die Pensionskassenkommission die Risikobeiträge senken, wodurch die jetzige Beitragserhöhung bei der Sparversicherung durch eine Beitragssenkung bei der Risikoversicherung kompensiert wird.

Die Eckwerte der beantragten Reglementsrevision können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Die bereits laufenden Renten erfahren keine Veränderung.
2. Das in § 59 definierte Rentenziel von 50 Prozent, bei einer Beitragsdauer von 40 Jahren und einer Verzinsung von 1 Prozent über der Lohnsteigerung, bleibt bestehen.
3. Zum Erhalt dieses Rentenzieles ist eine Erhöhung der Sparbeiträge um 1 % der beitragspflichtigen Besoldung (je 0,5 % Arbeitnehmer und Arbeitgeber) nötig.
4. Die Pensionskassenkommission soll die Kompetenz erhalten, die Beiträge für die Risikoversicherung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von derzeit je 2 % bis auf je 1,5 % der beitragspflichtigen Besoldung zu senken.
5. Der Umwandlungssatz wird auf die versicherungstechnisch notwendige Höhe abgesenkt. Zur Beibehaltung der bisherigen Zielsetzung kommt für die Alter 60 bis 64 ein etwas höherer Umwandlungssatz zur Anwendung.
6. Die Reduktion des Umwandlungssatzes wird abgefedert, indem das Sparguthaben der Versicherten mit einer Aufwertungseinlage erhöht wird. Die Aufwertung beginnt ab Alter 24 und erreicht für die 54- bis 58-Jährigen mit 6,40 Prozent des bei Inkrafttreten der Reglementsrevision vorhandenen Sparguthabens das Maximum. Für die über 58-jährigen Versicherten bleibt der Umwandlungssatz auf der bisherigen reglementarischen Höhe.
7. Für die Finanzierung der Aufwertungseinlage (Kosten: CHF 51 Mio) und für die Wahrung des bisherigen Umwandlungssatzes ab Alter 59 (Kosten: CHF 31 Mio) muss eine Rückstellung gebildet werden. Das Massnahmenpaket wird den Deckungsgrad einmalig um etwa 3 bis 4 Prozentpunkte senken.
8. Der Rentenbeginn wird zwischen dem 58. und 68. Altersjahr flexibler. Die rentenbildende Weiterversicherung nach dem Alter 65 ist möglich, sofern dies die Anstellungsbedingungen beim Arbeitgeber zulassen.
9. Der Bezug der Zusatzrente (Ersatz der AHV-Rente) kann bei Erwerbsaufgabe schon ab Alter 62 verlangt werden. Der Gesamtanspruch bleibt jedoch auf der bisherigen Höhe.
10. Die Höhe der Todesfallsumme einer versicherten Person ohne rentenberechtigten Hinterlassenen bleibt im Grundsatz gleich (50 % des vorhandenen Sparguthabens). Die absolute Beschränkung von 90 % der beitragspflichtigen Besoldung soll jedoch auf 200 % der beitragspflichtigen Besoldung erhöht werden.
11. Weitere Anpassungen ergeben sich aufgrund der Strukturreform des BVG und aus den Erfahrungen der letzten fünf Jahre. So wird die Verantwortung der PKK als oberstes Organ verstärkt und die Befugnisse der Delegiertenversammlung dem BVG entsprechend festgelegt.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 7 Beginn der Versicherung

Arbeitnehmer, welche nach dem ordentlichen AHV-Alter, bei einem angeschlossenen Arbeitgeber eine Beschäftigung aufnehmen, werden nicht mehr in die PKTG aufgenommen.

§ 13 Sparguthaben

Eine ausserordentliche Gutschrift soll auch während dem Jahr möglich sein.

§ 14 Spargutschriften

Die Spargutschriften werden für alle Alter um 1 % erhöht. Damit bleibt das Leistungsziel einer Altersrente von 50 % der beitragspflichtigen Besoldung nach 40 Beitragsjahren erhalten.

§ 15 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet neu mit dem 68. Altersjahr.

Abs. 3 muss aufgehoben werden. Das BVG kann durch Dienstreglemente, die diversen Rechtsstellungsverordnungen oder Personalstatute der angeschlossenen Arbeitgeber nicht umgangen werden.

§ 16 Beiträge Arbeitnehmer

Die Sparbeiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden um je 0,5 % der beitragspflichtigen Besoldung erhöht. Damit wird die Finanzierung der Erhöhung der Spargutschriften (§ 14) gewährleistet.

Bei einem Deckungsgrad von mindestens 100 % wird die Pensionskassenkommission zu entscheiden haben, in welchem Ausmass eine Reduktion der Risikobeiträge möglich ist.

§ 18 Freiwillige Einlagen / Anhang

Die Anpassungen sorgen für einen Vollzug im Sinne der aktuellen Rechtsprechung. Die Möglichkeit zum maximalen Einkauf wurde erhöht. Es kann neu ein Rentenziel im Alter 60 von 50 % und im Alter 63 von 61 % der beitragspflichtigen Besoldung erreicht werden. Bisher war dies bei 43 % resp. 53 % limitiert.

§ 20 Beiträge Arbeitgeber

Analog § 16.

Der Arbeitgeberbeitrag für die Sparversicherung des Polizeikorps kann nicht erhöht werden, da die grossrätliche Pensionskassenverordnung im § 7 die Arbeitgeberbeiträge auf maximal 10 % der beitragspflichtigen Besoldung limitiert. Die dadurch entstehende geringfügige Finanzierungslücke wird in Kauf genommen.

§ 28 Überversicherung

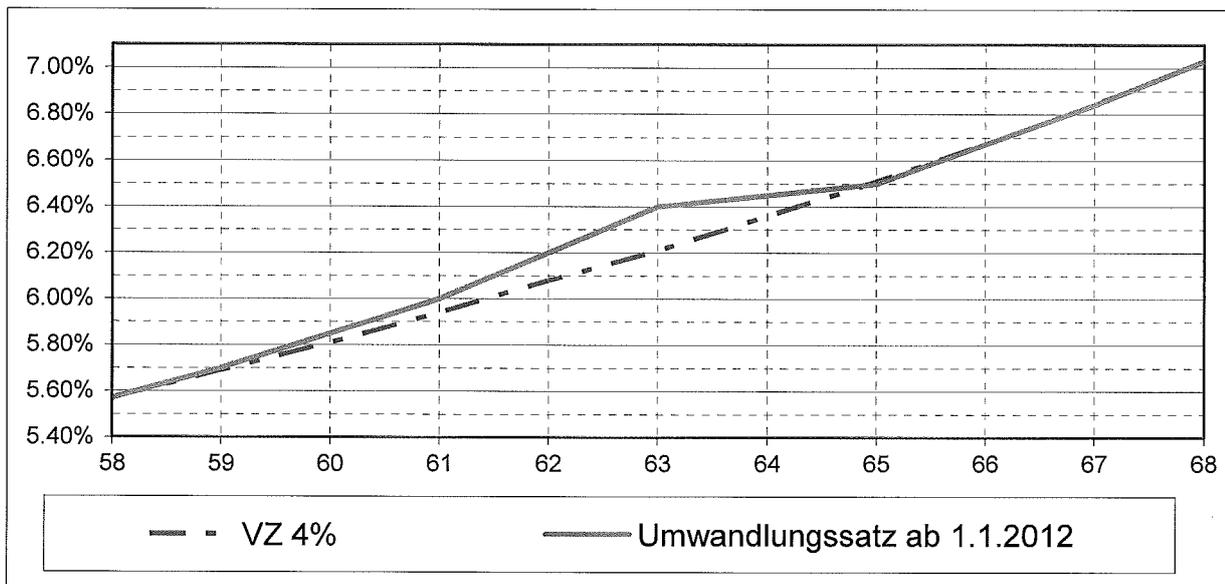
Die Anpassungen sind für einen Vollzug im Sinne der aktuellen Rechtsprechung notwendig.

§ 34 Beginn und Ende Altersrenten

Bei (Teil-)Erwerbsaufgabe kann die (Teil-)Pensionierung schon ab dem 58. Altersjahr verlangt werden. Ab dem ordentlichen AHV-Alter ist die Pensionierung nicht mehr an die Erwerbsaufgabe gebunden.

§ 35 Höhe Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz basiert auf den versicherungstechnischen Grundlagen 2005 der Versicherungskasse Stadt Zürich (VZ) mit einem technischen Zins von 4 %. Die Altersjahre 60 bis 64 sind um bis zu 0,20 %-Punkte erhöht.



Nach der Volksabstimmung vom 7. März 2010 bleibt für das Alter 65 (Männer) bzw. für das Alter 64 (Frauen) der BVG-Umwandlungssatz bis auf weiteres bei 6,80 % bestehen. Der PKTG-Umwandlungssatz für dieses Alter beträgt nun 6,50 %. Dies bedeutet keine Gesetzesverletzung. Die PKTG erbringt überobligatorische Leistungen inklusive den BVG-Minimalleistungen. Der Altersrenten-Anspruch des Neu-Rentners wird aus zwei Berechnungen ermittelt:

- a) PKTG-Umwandlungssatz mal Sparguthaben
- b) BVG-Umwandlungssatz mal BVG-Altersguthaben

Der höhere Betrag aus diesen beiden Berechnungen entspricht der Altersrente.

§ 37 Teilpensionierung

Für eine Teilpensionierung ist nur noch eine Beschäftigungsgradsenkung von 20 % nötig. Bei einer späteren Erhöhung bleibt die Teil-Altersrente bestehen.

§ 38 Zusatzrente

Die Zusatzrente wird auf Antrag ausbezahlt und untersteht einer Kürzungsregelung bei einem Rentner-Jahreseinkommen von über 90 % des bisherigen Verdienstes im Vollpensum.

Auf Gesuch hin, kann die Pensionskassenverwaltung die Zusatzrente schon ab dem 62. Altersjahr gewähren. Der Gesamtanspruch (maximal CHF 27'840 für Frauen, CHF 55'680 für Männer) bleibt jedoch unverändert, da die Höhe der monatlichen Auszahlungen auf die verbleibende Zeit bis zum ordentlichen AHV-Alter aufgeteilt wird.

Die rechtliche Zulässigkeit für den ungleichen Gesamtanspruch zwischen den Geschlechtern, aufgrund des unterschiedlichen ordentlichen AHV-Alters, wird noch abgeklärt. Zur Erinnerung: Die Zusatzrente wurde erstmals 1995 nur an 63-jährige Rentner ausbezahlt. Damals betrug das ordentliche AHV-Alter für Frauen 63 und für Männer 65 Jahre. Seit 2001 das AHV-Alter für Frauen erhöht wurde, erhalten auch diese bis zum 64. Altersjahr eine Zusatzrente.

§ 47 Ansprüche des geschiedenen Ehegatten

Die Vernehmlassung zur Änderung des Scheidungsrechts ist abgelaufen und es ist absehbar, dass der Bundesrat das ZGB per 1. Januar 2012 anpassen wird. Falls für das PKTG-Reglement daraus noch Anpassungsbedarf entsteht, wird dies nachgeholt.

§ 48 Lebenspartnerrente

Die Definition vom Anspruch und Ende der Lebenspartnerrente wird so angepasst, dass ein geregelter Vollzug möglich ist. Schein-Partnerschaften sind vom Anspruch ausgeschlossen.

§ 52 Todesfallsumme

Bisher bestand beim Anspruch auf eine Waisenrente keine Anwartschaft auf eine Todesfallsumme mehr. Dies wird nun geändert, wobei der Barwert der Waisenrente bei der Höhe der Todesfallsumme berücksichtigt wird. Der Maximalbetrag entspricht neu 200 % der beitragspflichtigen Besoldung.

§ 62 Aufgaben der Delegiertenversammlung

§ 66 Befugnisse der Pensionskassenkommission

Die BVG-Strukturreform überträgt gewisse Aufgaben dem obersten exekutiven Organ. Die folgenden Aufgaben sind neu in der Kompetenz der Pensionskassenkommission

- Erlass von Bestimmungen über die Teilliquidation
- Erlass von Bestimmungen über die Bildung und Auflösung von Reserven
- Genehmigung von Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes

Übergangsbestimmungen

§ 74 Senkung Umwandlungssatz

Für am 31. Dezember 2011 in der PKTG Versicherte, die vor dem 1. Januar 1954 geboren sind, ändert sich beim Umwandlungssatz und dem Maximalbetrag beim Freiwilligen Einkauf nichts. Einzig zusätzliche Freiwillige Einlagen und Freizügigkeitsleistungen werden mit dem neuen Umwandlungssatz verrechnet. Ab 1. Januar 2016 gelten dann die reglementarischen Umwandlungssätze.

Die geschätzten Kosten für die Besitzstandswahrung betragen CHF 31 Mio. Dafür werden im Jahresabschluss 2011 Rückstellungen gebildet.

§ 77 Aufwertungseinlage

Die Reduktion vom Umwandlungssatz wird abgefedert, indem das Sparguthaben der Versicherten während den nächsten 5 Jahren mit einer Aufwertungseinlage rentenbildend erhöht wird. Die Aufwertung beginnt ab Alter 24 und erreicht für die 54- bis 58-Jährigen mit total 6,40 Prozent des bei Inkrafttreten der Reglementsrevision vorhandenen Sparguthabens das Maximum. Die geschätzten Kosten für diese Einlagen betragen CHF 51 Mio. Dafür werden im Jahresabschluss 2011 Rückstellungen gebildet.